

Bekanntmachung

über eine Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Standort-Zwischenlager in Niederaichbach

(Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG)

vom 01. Juli 2016

Die E.ON Kernkraft GmbH hat beim Bundesamt für Strahlenschutz für das Standort-Zwischenlager in Niederaichbach (SZL Isar) den Einsatz einer modifizierten Ausführungsform des Transport- und Lagerbehälters der Bauart CASTOR® V/52 sowie zusätzliche Beladevarianten und Behälterinventare mit Schreiben vom 11.12.2008 beantragt. Dies stellt eine Änderung der Aufbewahrungsgenehmigung vom 22. September 2003 in der Fassung der 5. Änderungsgenehmigung vom 20. Juni 2016 dar.

Im Rahmen des gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes durchzuführenden Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist, durch allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. In die für das Änderungsvorhaben durchgeführte Vorprüfung wurden auch die früheren Änderungen der Aufbewahrungsgenehmigung sowie die parallel beantragten Sachverhalte für das SZL Isar einbezogen.

Die aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien in Anlage 2 zum UVP-Gesetz durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch den Einsatz von Transport- und Lagerbehältern der Bauart CASTOR® V/52 in modifizierter Ausführungsform sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies gilt sowohl für das Änderungsvorhaben allein als auch unter Berücksichtigung der parallelen Änderungsvorhaben sowie der früheren Änderungen.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 01. Juli 2016

Bundesamt für Strahlenschutz

Im Auftrag

Hensgens